

**Satzung
des
Schießsportvereins Holdorf e.V.**

§ 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Schießsportverein Holdorf e.V.“ und hat seinen Sitz in 49451 Holdorf.
Postanschrift ist die Anschrift des Präsidenten.
Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Vechta eingetragen.
- 2.) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zwecken, der Ausbildung im Schießsport sowie der Jugendarbeit.
- 3.) Der Verein nimmt für seine Mitglieder die Interessen, besonders zu den Dachorganisationen:
dem Schützenkreis Vechta e.V.,
dem Oldenburger Schützenbund e.V.,
dem Deutschen Schützenbund e.V.,
dem Kreissportbund Vechta e.V.,
dem Bezirkssportbund e.V.,
dem Landesfachverband Schießsport e.V.,
dem Landessportbund e.V. und
dem Deutschen Sportbund e.V. wahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1.) Der Verein ist nicht auf wirtschaftlichen Vorteil ausgerichtet.
Er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt mit seiner Tätigkeit ausschließlich die Betreuung seiner Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäß festgelegten Aufgaben.

Der Schießsportverein Holdorf e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Maßgabe sind die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) von 1977.

Seine Aktivitäten verfolgen den Amateurgedanken im weitesten Sinne nach den Bestimmungen des Deutschen Schützenbundes e.V.

Seine Mitglieder führen Leistungsprüfungen und sportliche Wettkämpfe durch und beteiligen sich aktiv am Holdorfer Schützenfest.

Der freiwillige Zusammenschluss der Sportschützen hat folgenden Zweck:

- a) Pflege des Schießsports als Leibesübung.
- b) Durchführung von Übungsschießen, Vergleichsschießen, Vereinsmeisterschaften, wettkampfmäßiges Schießen und Teilnahme an Kreis-, Bezirks-, Landes-, Deutschen und weiteren Meisterschaften um die schießsportlichen Leistungen mit Hilfe der Leibesübungen zu fördern und zu steigern.
- c) Intensive Jugendarbeit zu betreiben. Ziel ist die Erreichung sportlicher und schießsportlicher Leistungen.
- d) Eine Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen zu suchen.
- e) Den Mitgliedern das sportliche Schießen nahe zu bringen.
- f) Alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, damit das sportliche Schießen stets aufrechterhalten werden kann und den jeweiligen Anforderungen in Bezug auf Sportstätten, Sportgeräte, Hilfsmittel und Einrichtungen gerecht wird.

Der Schießsportverein Holdorf e.V. ist politisch und konfessionell neutral.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Jede natürliche oder juristische Person kann Vereinsmitglied werden.
Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung.
- 2.) Der Vorstand entscheidet über die Zulassung unter Beachtung von § 4 dieser Satzung.
Seine Entscheidung ist nicht anfechtbar. Eine Begründung muss nicht gegeben werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder und der Organe des Vereins werden durch diese Satzung geregelt.
Eine Mitgliedschaft im Schießsportverein Holdorf e. V. setzt die Mitgliedschaft im Traditionsverein, dem Schützenverein Holdorf von 1861 e. V., voraus.
- 2.) Die Mitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und an ihren Beratungen und Wahlen teilzunehmen, die vorhandenen Vereinsanlagen und die vereinseigenen Sportwaffen gemäß der Schieß- und Standordnung zu benutzen und bei Eignung an Leistungsprüfungen und Meisterschaften teilzunehmen. Die Rechte ruhen, wenn gegen das Mitglied in sittlicher oder strafrechtlicher Hinsicht ein Gerichtsverfahren anhängig ist.
- 3.) Sie haben das Recht:
 - a) Unter Beachtung von § 8.3 dieser Satzung Anträge für die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung einzureichen,
 - b) unter Beachtung von § 8.1 Anträge auf Berufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen einzureichen,
 - c) Niederschriften über die Mitgliederversammlung einzusehen,
 - d) Mitgliederlisten einzusehen.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, die Anordnung der Schieß- und Ausbildungswarte zu beachten und das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Beiträge

- 1.) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
Andere Umlagen, wie z. B. Beiträge zum Oldenburger Schützenbund, Norddeutschen Schützenbund usw. sind laut Beschlüsse der Mitgliederversammlung fällig und sind pünktlich zu bezahlen.

- 2.) Der Schießsportverein Holdorf wird vom Traditionsverein, dem Schützenverein Holdorf? von 1861 e.V., unterstützt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- 2.) Durch Austritt. Die schriftliche Austrittserklärung ist nur zum Ende des Jahres mit einer Frist von 6 Monaten möglich.
Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine nicht fristgerechte Kündigung annehmen.
- 3.) Durch Auflösung einer juristischen Person.
- 4.) Der Vorstand kann ein Mitglied zum Schluss eines Geschäftsjahres ausschließen insbesondere bei:
 - a) Zahlungsverweigerung (siehe § 5 dieser Satzung),
 - b) bei groben oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung bzw. gegen Beschlüsse der Organmitglieder,
 - c) fahrlässigem Umgang mit Sportwaffen oder Missachtung der Schieß- oder Standordnung,
 - d) unehrenhaftem Verhalten, insbesondere im Sinne § 4.2 dieser Satzung,
 - e) Verlegen des Wohnsitzes, oder wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist.
- 5.) Das Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von rückständigen Zahlungen.

§ 7 Organe des Vereins

- 1.) Organe des Schießsportvereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (31. Dezember) abgehalten.
Sie ist vom Vorstand schriftlich durch Rundschreiben oder Aushang in der Schießhalle mit einer Tagesordnung und einer Ladungsfrist von 14 Kalendertagen einzuberufen.
Auf begründetem schriftlichen Antrag von drei Vorstandsmitgliedern, oder einem Fünftel der Mitglieder, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- 2.) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Organe des Vereins,
 - c) Annahme des Kassenberichtes,
 - d) die Wahl des Vorstandes und seiner Organe, sowie der Kassenprüfer,
 - e) die Festsetzung von Umlagen und sonstigen Geld- oder Arbeitsleistungen,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Vereins.
- 3.) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 4 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen durchgeführt.

Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies fordert.

Für jedes zu vergebende Mandat ist ein besonderer Wahlgang erforderlich.

- 5.) Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Vereinsjugendwarts haben sie jedoch ein Vorschlagsrecht.
- 6.) Alle Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder im Falle einer Verhinderung von seinem Stellvertreter zu leiten.
Die zu führenden Protokolle sind vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Schießsportverein Holdorf e.V. setzt sich zusammen aus folgenden Vorstandsmitgliedern des Traditionsvereins „Holdorfer Schützenverein von 1861 e.V.“:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem SchießwartVorstand sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schriftführer, der Schatzmeister und der Schießwart.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Nur mit Bindungswirkung im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Vizepräsident im Falle einer Amtierung etwaige Schreiben von einem weiteren Vorstandsmitglied mit zu unterzeichnen zu lassen hat.

Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

Die Amtsdauer des gewählten Vorstandes beträgt 3 Jahre.

Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt/bestellt werden.

- 2.) Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Der Vorstand vertritt den Verein und ihm obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Kassen- und Schriftführung und die Führung der Mitgliederliste.
Er kann Verträge abschließen und Anschaffungen, die für die Ziele und Zwecke des Schießsportvereins Holdorf e.V. erforderlich sind, tätigen.
 - b) Der Vorstand hat nach Maßgabe der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu arbeiten.
 - c) Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung.
- 3.) Der Präsident oder der Vizepräsident beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und eine Kopie den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.
- 4.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einer Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- 1.) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen:
 - a) dem Vorstand gem. § 9 der Satzung,
 - b) dem Platzkommandanten des Schützenvereins Holdorf von 1861 e.V.,
 - c) dem stellvertr. Platzkommandanten des Schützenvereins Holdorf von 1861 e.V.,
 - d) dem stellvertr. Schießwart des Schützenvereins Holdorf von 1861 e.V.,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) der Damenleiterin,
 - g) dem Jugendsprecher bzw. -sprecherin.
- 2.) Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten im Innenverhältnis des Schießsportvereins Holdorf e.V.,
 - b) Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) Bestellung von Sonderausschüssen,
 - d) Vorbereitung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung.
- 3.) Der Präsident oder der Vizepräsident beruft die erweiterten Vorstandssitzungen ein, soweit diese für den ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäftsführung erforderlich sind. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die der Schriftführer unterzeichnet.
- 4.) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Holdorf in Holdorf, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Mitgliedschaften

Der Schießsportverein Holdorf e.V. ist Mitglied des Schützenvereins Holdorf von 1861. e.V.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. März 2004 angenommen.

49451 Holdorf, den 23. März 2004

Der Versammlungsleiter:

Der Schriftführer:

Der Vorstand:

Ein Mitglied aus der Versammlung:
